

Energie Steiermark Kunden GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Energie Steiermark Kunden GmbH für Internet-Dienstleistungen (IDL)

Stand 1.6.2018

1. Geltung/Vertragsgegenstand

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen der Energie Steiermark Kunden GmbH und Verbrauchern im Sinne des KSchG (kurz „Kunden“) sowie natürlichen und juristischen Personen, die nicht Verbraucher im Sinne des KSchG sind (kurz „unternehmerische Kunden“). Die AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen, darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.
- 1.2 Es gilt gegenüber unternehmerischen Kunden jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung der AGB, abrufbar auf der Homepage der Energie Steiermark AG.
- 1.3 Die Energie Steiermark Kunden GmbH kontrahiert ausschließlich unter Zugrundelegung ihrer AGB. Die Geschäftsbedingungen des unternehmerischen Kunden bzw. des Kunden gelangen auf Verträgen zwischen der Energie Steiermark und dem Kunden bzw. unternehmerischen Kunden nicht zur Anwendung.

2. Leistungen der Energie Steiermark Kunden GmbH

Die Energie Steiermark Kunden GmbH erbringt IDL auf Grundlage der Informationen lt. den jeweiligen Produktdatenblättern.

3. Überlassung, Installation und Wartung von Telekommunikationsequipment (TK-Equipment) oder sonstigen Waren

- 3.1 Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, darf TK-Equipment ausschließlich durch die Energie Steiermark Kunden GmbH installiert, gewartet oder demontiert werden. TK-Equipment wird dem Kunden nur zur Nutzung überlassen und bleibt im Eigentum der Energie Steiermark Kunden GmbH.
- 3.2 Die Energie Steiermark Kunden GmbH behält sich vor, dem Kunden allenfalls auch gebrauchtes TK-Equipment zu überlassen sowie TK-Equipment auszutauschen.
- 3.3 Für Installation, Wartung und Demontage ist der Energie Steiermark Kunden GmbH unter Vorabverständigung des Kunden jederzeit Zutritt zum TK-Equipment zu gewähren.
- 3.4 Der Kunde wird TK-Equipment schonend und nur bestimmungsgemäß gebrauchen. Er hat es unter Berücksichtigung gewöhnlicher Abnutzung in jenem Zustand zu erhalten, in welchem es ihm überlassen wurde. Die Verpflichtungen aus dem Vertrag samt Entgeltzahlungsverpflichtung werden durch eine vom Kunden zu vertretende Beschädigung des TK-Equipments nicht berührt.
- 3.5 Wartung umfasst die Behebung jener Fehler und/oder Störungen des TK-Equipments, die trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs oder durch natürliche Abnutzung entstehen.
- 3.6 Die Wartung umfasst nicht die Behebung von Fehlern und/oder Störungen, die entstanden sind
- aufgrund von unsachgemäßer Bedienung und Eingriffen durch den Kunden oder Dritte,
 - Vertragsverletzungen des Kunden,
 - höherer Gewalt.

3.7 Die Kontaktdaten des jeweiligen Energie Steiermark Kunden GmbH Wartungs- und Servicepartners finden sich in den jeweiligen Produktdatenblättern.

4. Verwendung von Benutzerdaten

- 4.1 Benutzerdaten sind alle den Kunden identifizierende Daten, die zur Inanspruchnahme von IDL verwendet werden.
- 4.2 Um die missbräuchliche Verwendung von Benutzerdaten zu verhindern, verpflichtet sich der Kunde, seine Benutzerdaten möglichst geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben oder sonst zugänglich zu machen. Besteht der Verdacht missbräuchlicher Verwendung, ist Energie Steiermark Kunden GmbH unverzüglich zu informieren.

5. Entgelte, Abrechnung

- 5.1 Für sämtliche Entgelte gelten die Angaben lt. Produktdatenblatt.
- 5.2 EINMALIGES ENTGELT: Für die Installation von TK-Equipment und/oder die Einrichtung oder Freischaltung von IDL schuldet der Kunde ein einmaliges Entgelt (Aktivierungsentgelt).
- 5.2.1 Entgelte für zusätzliches technisches Equipment: Dem Kunden wird im Zuge der Aktivierung des Internetanschlusses ein WLAN-Router zur Verfügung gestellt. Die Kosten für beispielsweise weitere WLAN-Router oder sonstiges zusätzliches technisches Equipment sind dem Kunden in vollem Umfang zu verrechnen.
- 5.3 REGELMÄSSIGE ENTGELTE: Für die Überlassung von TK-Equipment und/oder die IDL hat der Kunde ab Leistungsbeginn pro Abrechnungszeitraum ein regelmäßiges Entgelt zu bezahlen. Das regelmäßige Entgelt besteht aus
- 5.3.1 einem pro Abrechnungszeitraum für Überlassung bzw. Bereitstellung geschuldeten Fixbetrag (Grundentgelt) und/oder
- 5.3.2 einem variablen Betrag, dessen Höhe davon abhängt, in welchem Ausmaß der Kunde die IDL während des jeweiligen Abrechnungszeitraums in Anspruch nimmt (Verbindungsentgelte, vom Volumen übertragener Nachrichten bzw. Daten abhängige Entgelte oder dergleichen).
- 5.4 Im ersten Abrechnungszeitraum (nach Vertragsabschluss) richtet sich die Höhe des Grundentgeltes aliquot nach der vom ersten Abrechnungszeitraum ab Leistungsbeginn verbleibenden Anzahl von Tagen.
- 5.5 Verbindungsentgelte werden mangels einer anderslautenden Vereinbarung nach begonnenen Zeiteinheiten (Takten) abgerechnet.
- 5.6 Die Entgelte erhöhen oder senken sich im Ausmaß der Veränderung zwischen der für den Jänner des Vergleichsjahres verlautbarten Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) und der für den Jänner des Vorjahres verlautbarten Indexzahl des VPI 2010, und zwar jeweils mit Wirkung zum Ersten eines jeweiligen Kalenderjahres. Schwankungen bis zu 3 % bleiben unberücksichtigt. Die Energie Steiermark Kunden GmbH kann auf eine Erhöhung der Entgelte aufgrund der Indexänderung in einem Kalenderjahr verzichten, dies hat jedoch keine Auswirkung auf die Zulässigkeit künftiger Anpassungen.

- 5.7 Die Entgelte sind je nach IDL entweder mittels Einziehungsermächtigung oder Überweisung gemäß Zahlschein zu entrichten. Sollte aus Gründen, welche vom Kunden zu vertreten sind, der Einzug nicht möglich sein bzw. vom Kunden rückgängig gemacht werden, ist Energie Steiermark Kunden GmbH berechtigt, dem Kunden den Bearbeitungsaufwand, den die Bank der Energie Steiermark Kunden GmbH in Rechnung stellt, sowie zusätzliche Bearbeitungsentgelte der KD, die sich aus der jeweiligen Entgeltübersicht der einzelnen Produkte oder IDL ergeben, zu verrechnen.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Einmalige Entgelte (Punkt 5.2) werden mit der ersten Rechnung zur Zahlung fällig.
- 6.2 Regelmäßige Entgelte (Punkt 5.3) gelangen periodenweise zur Verrechnung. Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat. Die Energie Steiermark Kunden GmbH ist berechtigt, der Entgeltverrechnung einen vom Kalendermonat abweichenden Abrechnungszeitraum zugrunde zu legen.
- 6.3 Das Grundentgelt (Punkt 5.3.1) ist am Ende eines jeden Abrechnungszeitraums im Nachhinein zur Zahlung fällig, das regelmäßige variable Entgelt (Punkt 5.3.2) ebenfalls am Ende eines jeden Abrechnungszeitraums im Nachhinein.

7. Einwendungen gegen Rechnungen

- 7.1 Bezweifelt der Kunde die Richtigkeit des ihm mit Rechnung vorgeschriebenen Betrages, so hat er seine Einwendungen unter Angabe der Gründe, aus denen er sich beschwert erachtet, binnen 6 Monaten ab Rechnungszugang schriftlich zu erheben, andernfalls gilt die in Rechnung gestellte Forderung als anerkannt.
- 7.2 Bei Einwendungen gegen einzelne Teile der Rechnung sind die mit beanstandeter Rechnung unstrittig vorgeschriebenen (Teil-)Beträge fristgerecht zu bezahlen.
- 7.3 Sollten sich nach Prüfung durch die Energie Steiermark Kunden GmbH die Einwendungen des Kunden als unberechtigt erweisen, kann der Kunde binnen einem Jahres ab Erhalt der von der Energie Steiermark Kunden GmbH zu den Einwendungen gegebenen Stellungnahme bei sonstigem Einwendungsausschluss die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (Regulierungsbehörde) zur Streitschlichtung anrufen (§ 122 TKG 2003 iVm ASStG). Für die Durchführung von derartigen Streitbeilegungsverfahren, die die Erbringung von Telekommunikationsdiensten betreffen, erlässt die Regulierungsbehörde Richtlinien, die unter www.rtr.at/schlichtungsstelle abgerufen werden können. Die Energie Steiermark Kunden GmbH wird an diesem Verfahren mitwirken. Bis zur Streitbeilegung wird die Fälligkeit des bestrittenen Betrages aufgeschoben. Die Energie Steiermark Kunden GmbH kann ungeachtet dessen den Betrag, der dem Durchschnitt der letzten drei Rechnungsbeträge entspricht, sofort fällig stellen (§ 71 Abs. 2 TKG 2003). Für den Fall, dass kein Anlass zur Neuberechnung des bestrittenen Betrages gegeben ist, ist die Energie Steiermark Kunden GmbH berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen ab dem Fälligkeitsdatum zu verlangen.
- 7.4 Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bleibt von obigen Überprüfungsverfahren und Streitlichlichungsverfahren unberührt. Macht der Kunde seine Einwendungen nicht binnen drei Monaten ab Rechnungszugang geltend, so gilt dies als Anerkenntnis der Richtigkeit; ein solches Anerkenntnis schließt jedoch eine gerichtliche Anfechtung bzw. ein Streitlichlichlichungsverfahren nicht aus. Binnen sechs Monaten ab Rechnungszugang hat der Kunde seine Einwendungen bei sonstigem Ausschluss gerichtlich geltend zu machen.
- 7.5 Die Energie Steiermark Kunden GmbH wird Verbraucher auf alle in Punkt 7. erwähnten Fristen und die bei deren Nichteinhaltung eintretenden Rechtsfolgen hinweisen.

8. Zahlungsbedingungen

Die vereinbarten Preise für IDL enthalten für Kunden, die Verbraucher im Sinn des KSchG sind, im Zweifel die gesetzliche Umsatzsteuer, für unternehmerische Kunden ist die gesetzliche Umsatzsteuer im Zweifel nicht enthalten. Forderungen werden mangels anderweitiger Vereinbarung binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung fällig. Die Verzugszinsen betragen für Kunden, die Verbraucher im Sinn des KSchG sind, 5 %, für unternehmerische Kunden gelten Verzugszinsen im Ausmaß von 9,2 % über dem Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank. Die Energie Steiermark Kunden GmbH ist berechtigt, dem Leistungsfortschritt angemessene Teilrechnungen zu legen. Weichen die erbrachten IDL vom ursprünglichen Auftragsinhalt auf Grund Änderungen des Auftraggebers erheblich ab oder haben sich die Umstände der Leistungserbringung ohne Verschulden der Energie Steiermark Kunden GmbH geändert, stehen der Kunden GmbH die aus der Änderung resultierenden Mehrkosten zu. Ist eine Vorauszahlung mit dem Kunden vereinbart, ist die Kunden GmbH berechtigt, ihre Leistung – unbeschadet etwaiger gesetzlicher oder vertraglicher Rücktrittsrechte – bis zur vollständigen Erfüllung der Vorleistung zurückzubehalten.

9. Gewährleistung

- 9.1 Allfällige Gewährleistungsansprüche des Kunden richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Energie Steiermark Kunden GmbH leistet primär Gewähr durch Verbesserung oder Austausch der mangelhaften Sache. Gegenüber unternehmerischen Kunden ist die Energie Steiermark Kunden GmbH nur zur Gewährleistung verpflichtet, wenn der Mangel binnen angemessener Frist nach Übergabe schriftlich gerügt wurde. Darüber hinaus haben unternehmerische Kunden zu jedem Zeitpunkt den Beweis zu erbringen, dass die Mangelhaftigkeit der erbrachten Leistung bereits zum Zeitpunkt der Übergabe vorlag.
- 9.2 Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wenn und soweit der Kunde selbst oder ein Dritter ohne schriftliche Einwilligung der Energie Steiermark Kunden GmbH TK-Equipment oder Einrichtungen wartet oder ändert und der Mangel dadurch entsteht.

10. Haftung

- 10.1 Die Energie Steiermark Kunden GmbH haftet nicht für Inhalt, Richtigkeit oder Vollständigkeit von Daten, Nachrichten oder Informationen, die unter Gebrauch der durch die Energie

- Steiermark Kunden GmbH bereitgestellten IDL empfangen, übermittelt oder verbreitet werden oder zugänglich sind.
- 10.2 Es wird gelegentlich im Rahmen der Leistungserbringung durch Energie Steiermark Kunden GmbH zu technisch unvermeidbaren Unterbrechungen der IDL kommen. Auf Grund kurzer, nicht regelmäßiger Unterbrechungen oder Einschränkungen der IDL entsteht kein Anspruch des Kunden aus den Titeln der Gewährleistung oder des Schadenersatzes. IDL gelten im Zweifel – und sofern nicht ausdrücklich zugesichert – nicht als „hochverfügbar“, dies gilt auch für die Erreichung bestimmter Übertragungsraten.
- 10.3 Die Energie Steiermark Kunden GmbH haftet gegenüber unternehmerischen Kunden für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist, ausgenommen bei Personenschäden, ausgeschlossen. Für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Schäden aus Ansprüchen Dritter oder (reine) Vermögensschäden haftet die Energie Steiermark Kunden GmbH nicht.
- 10.4 Gegenüber unternehmerischen Kunden gilt weiters, dass die Haftung der Energie Steiermark Kunden GmbH gegenüber dem Geschädigten mit dem Jahresentgelt der IDL betraglich beschränkt ist.
- 10.5 Die Energie Steiermark Kunden GmbH haftet nicht für Schäden, die zurückzuführen sind auf
- höhere Gewalt (z. B. Feuer- und Wasserschäden, direkter oder indirekter Blitzschlag),
 - Einwirkungen durch vom Kunden angeschlossene Geräte,
 - Handlungen der Energie Steiermark Kunden GmbH nicht zurechenbarer Dritter,
 - Energie Steiermark Kunden GmbH nicht zurechenbaren Netzausfallverlust,
 - Diebstahl oder unbefugte Inanspruchnahme oder Betriebsunterbrechungen, die zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung von Störungen des Netzes notwendig sind oder auf unvermeidbare und nicht von der Energie Steiermark Kunden GmbH zu vertretende Ereignisse zurückzuführen sind.
 - Zwingende gesetzliche Haftungsregelungen bleiben Verbrauchern gegenüber unberührt.
- 10.6 Der Kunde haftet der Energie Steiermark Kunden GmbH für Schäden, die durch Verlust, Beschädigung oder infolge Überlassung von TK-Equipment an Dritte entstehen.
- 11. Einhaltung von Rechtsvorschriften**
- 11.1 Für den Inhalt der von ihm bereitgestellten, verbreiteten, übermittelten, empfangenen oder zugänglich gemachten Daten, Nachrichten oder Informationen ist ausschließlich der Kunde verantwortlich. Dasselbe gilt sinngemäß für alle Personen, denen der Kunde die Nutzung von IDL ermöglicht.
- 11.2 Zum Inhalt bereitgestellter, verbreiteter, übermittelter und empfangener oder zugänglich gemachter Daten, Nachrichten oder Informationen sowie hinsichtlich der Verbreitung von Nachrichten selbst (§ 107 TKG 2003) bestehen Beschränkungen durch Rechtsvorschriften (Strafgesetzbuch, Pornografiegesetz, Verbotsgesetz, E-Commerce-Gesetz, TKG 2003 etc.), zu deren Einhaltung sich der Kunde verpflichtet. Verletzt der Kunde bei Nutzung von IDL Rechtsvorschriften, hält er die Energie Steiermark Kunden GmbH in diesem Zusammenhang schad- und klaglos.
- 12. Missbrauch der IDL**
- 12.1 Dem Kunden ist verboten, die durch die Energie Steiermark Kunden GmbH bereitgestellten IDL missbräuchlich zu nutzen.
- 12.2 Als missbräuchliche Nutzung gilt insbesondere:
- jeder Verstoß gegen § 78 TKG 2003;
 - die Nutzung der IDL zu anderen als ausdrücklich vereinbarten Zwecken;
 - die Weiterveräußerung von bei der Energie Steiermark Kunden GmbH bezogenen IDL, beispielsweise zur Versorgung Dritter mit IDL;
 - die zur Abfrage durch Dritte erfolgende Bereitstellung oder Übermittlung von Daten, die gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, wobei die Energie Steiermark Kunden GmbH berechtigt ist, diese Daten sofort und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden zu löschen;
 - der unbefugte Eingriff in Rechte Dritter (z. B. fremde Urheber-, Marken- und Musterrechte etc.);
 - die Weitergabe von Benutzerdaten (z. B. Benutzerkennung, Passwort, PIN etc.) an Dritte;
 - jedes Auskundschaften von Systemfunktionen oder Daten, die nicht für den Abruf durch Kunden bestimmt sind;
 - jede andere hier nicht ausdrücklich angeführte Nutzung, welche nach der allgemeinen Verkehrsauffassung einen Missbrauch darstellt.
- 12.3 Der Kunde haftet für alle Schäden, die er schuldhaft durch missbräuchliche Nutzung der durch Energie Steiermark Kunden GmbH bereitgestellten IDL verursacht.
- 13. Dienstunterbrechung / Sperre von IDL**
- 13.1 Aus wichtigem Grund ist die Energie Steiermark Kunden GmbH zu teilweiser oder auch gänzlicher Einstellung der Leistungserbringung (Dienstunterbrechung/Sperre von IDL) berechtigt, wenn
- ein wichtiger Grund vorliegt, der die Energie Steiermark Kunden GmbH zu fristloser Vertragsauflösung berechtigt; im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden nur bei vorheriger Mahnung unter Androhung der Dienstunterbrechung oder -abschaltung und unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen;
 - der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde IDL oder damit in Zusammenhang stehende Leistungen missbräuchlich nutzt oder eine solche Nutzung durch Dritte duldet;
 - der Kunde störende oder nicht zugelassene Einrichtungen trotz Aufforderung durch Energie Steiermark Kunden GmbH nicht unverzüglich vom Netzabschlusspunkt entfernt (§ 72 Abs. 1 TKG 2003). Erhebt der Kunde nach Erhalt der Aufforderung Einspruch, so wird die Energie Steiermark Kunden GmbH eine Sperre erst nach Anrufung der Regulierungsbehörde vornehmen, es sei denn, es ist eine Beeinträchtigung anderer Nutzer des Netzes oder Dienstes oder eine Gefährdung von Personen gegeben (§ 72 Abs. 2 TKG 2003 iVm § 11 FTEG).
- 13.2 Der Kunde trägt im Fall einer von ihm zu vertretenden Sperre die Kosten für die Wiederherstellung und Aufhebung sowie den anfallenden Reparaturaufwand. Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem Ausmaß des zur Herstellung und Aufhebung einer allfälligen Sperre erforderlichen Einsatzes technischen Personals zuzüglich anfallender Spesen.
- 14. Vertrags- und Entgeltänderungen**
- Der Kunde stimmt zu, dass Energie Steiermark Kunden GmbH vereinbarte Entgelte senkt oder den Kunden ausschließlich begünstigende Änderungen der Energie Steiermark Kunden GmbH AGB, der Leistungsbeschreibungen oder der Entgeltbestimmungen vornimmt. Energie Steiermark Kunden GmbH wird derartige Änderungen in geeigneter Form kundmachen. Alle übrigen Änderungen der AGB bzw. Preiserhöhungen sind gesondert zu vereinbaren.
- 15. Wiederverkauf/Rechtsnachfolge/Verpflichtungen**
- Der gänzliche oder teilweise Eintritt eines Dritten in die Rechte und Pflichten des Kundenvertrages bedarf der ausdrücklichen (bei unternehmerischen Kunden darüber hinaus auch schriftlichen) Zustimmung von der Energie Steiermark Kunden GmbH. Die Energie Steiermark

Kunden GmbH ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus Kundenverträgen teilweise oder zur Gänze an Dritte zu überbinden und vertraglich geschuldete IDL ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen.

16. Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

- 16.1 Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, wird der Kundenvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jedem Vertragsteil unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich aufgekündigt werden.
- 16.2 Aus wichtigem Grund kann der Kundenvertrag von jedem Vertragsteil jederzeit schriftlich mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Ein wichtiger Grund, der die Energie Steiermark Kunden GmbH zu fristloser Vertragsauflösung berechtigt, liegt insbesondere vor:
- Zahlungsverzug des Kunden trotz Mahnung unter Androhung der Kündigung und unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen;
 - wenn der Kunde selbst oder ein Sicherstellung leistender Dritter bei Abschluss des Kundenvertrages über seine Wirtschafts- oder Vermögensverhältnisse unrichtige Angaben gemacht oder Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis die Energie Steiermark Kunden GmbH den Kundenvertrag nicht abgeschlossen hätte;
 - Tod oder Handlungsunfähigkeit des Kunden;
 - im Fall jeder gegen bestehende Rechtsvorschriften verstoßenden Nutzung der IDL;
 - wenn der Kunde Vertragsbestimmungen verletzt, welche die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Netz oder IDL sicherstellen sollen oder dem Schutz der Rechte Dritter dienen;
 - sonstiger schwerwiegender Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten.
- 16.3 Die Energie Steiermark Kunden GmbH ist berechtigt, IDL einzustellen, wenn deren Erbringung unmöglich wird oder wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist.
- 16.4 Enthält ein Kundenvertrag eine Mindestvertragsdauer oder eine Mindestbindung, allenfalls mit automatischer Verlängerung der Bindung, so ist vor deren Ablauf das Wirksamwerden einer ordentlichen Kündigung ausgeschlossen.
- 16.5 Bei Beendigung des Kundenvertrages – aus welchem Grund auch immer – ist vom Kunden sämtliches der Energie Steiermark Kunden GmbH gehörende TK-Equipment nach Wahl von der Energie Steiermark Kunden GmbH entweder zur Abholung bereitzuhalten oder an die von der Energie Steiermark Kunden GmbH angegebene inländische Übernahmestelle zurückzustellen.
- 17. Schlussbestimmungen**
- Sollte eine Bestimmung dieser AGB/des Vertrages rechtsungültig oder undurchführbar sein/ werden, so wird der übrige Teil dieser AGB/des Vertrages davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die rechtsungültige oder undurchführbare Bestimmung durch eine in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser AGB bedürfen – bei Verbraucher-geschäften unbeschadet § 10 Abs. 3 KSchG – der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Klausel selbst. Die Energie Steiermark Kunden GmbH ist – außer bei Kunden, die Verbraucher im Sinn des KSchG sind – berechtigt, seine Pflichten aus diesem Vertrag oder den Vertrag selbst rechtswirksam und schuldbefreiend auf Dritte zu überbinden. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für 8010 Graz sachlich zuständige Gericht; für Klagen gegen Kunden, die Verbraucher im Sinn des KSchG sind, gilt der Gerichtsstand des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthalts oder des Ortes der Beschäftigung gemäß § 14 KSchG. Es gilt österreichisches Recht.